Abend- Zeitung.

190.

Mittwoche, am 10. August 1825.

Dresden, in der Arnoldischen Buchhandlung.
Verantw. Redacteur: C. G. Th. Winkler (Th. Hell).

G. A. Bürger's Werke betreffend.

Im Lit. Bl. 1823. No. 27. kündigte der Herr Hofrath Karl von Reinhard in Berlin eine neue, vermehrte Ausgabe von Bürger's Werken an, die bei Herrn Christiani in Berlin erscheinen sollte, und seitdem auch wirklich erschienen ist. Da er darin von später (i. e. nach der Ausgabe von 1794) gehobenen literarischen Schätzen sprach; so machte ich ihn in einer Anmerkung aufmerksam, daß von Bürger noch Kinder lebten, denen etwaige handschriftliche Schätze, die sich in seinen Händen befinden könnten, gehören möchten. Herr Karl von Reinhard brach hierauf den kurzen Briefwechsel ab, den er dieser Anzeige wegen mit mir geführt hatte, verbreitete aber unentgeltlich im Buchhandel eine gedruckte Erklärung vom 17. Mai 1823, worinnen er unter andern sagte:

„Ich hätte kaum geglaubt, daß ich nach einem fast dreißigjährigen unangefochtenen Besitze von Bürger's literarischem Nachlasse zur Beantwortung der Frage mich würde veranlaßt sehen können: Wie ich dazu gekommen sey? Indessen ist diese Antwort bald und gern gegeben. Ich habe das unbestreitbarste, vollständigste Eigenthumsrecht an den Bürgerischen Papieren, welche in meinen Händen sind. Da sich der Werth derselben nicht wohl ermitteln ließ, so fand man, um von aller Verantwortlichkeit frei zu seyn, es am rathsamsten, sie mit den Büchern des Dichters zur Versteigerung zu bringen. So habe ich sie denn in öffentlicher Auction meistbietend erstanden, und sie sind von mir baar bezahlt. Der Beweis liegt in den gerichtlich aufgenommenen Auctions-Protocollen. Hiermit ist alles widerlegt, was von dieser Seite erinnert werden möchte. Ich habe bei dem Gebrauche, den ich von diesen Papieren mache, durchaus keine andere Rücksicht zu nehmen, als welche ich nach eigenem Gefühle dem Andenken und dem Ruhme meines verewigten Freundes schuldig bin."

Jetzt erst bin ich in den Stand gesetzt worden, diese Erklärung, welche die gedachte Anmerkung des Lit. Bl. in ein sehr zweideutiges Licht stellte, auf eine entscheidende Weise zu berichtigen, nämlich durch den Abdruck nachstehenden, das gerade Gegentheil enthaltenden gerichtlichen Zeugnisses.

„Aus den über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Professors Gottfried August Bürger geführten Gerichtsacten wird hiedurch bezeugt:

1) daß in der am 8. September 1794 und folgenden Tagen gehaltenen Mobilien-Auction keine Manuscripte verkauft worden sind,
2) daß in der zu derselben Zeit statt gefundenen Bücher-Auction gleichfalls keine anderen Manuscripte, als ein Convolut Collegienhefte über Aesthetik und den deutschen Styl, verkauft sind, und daß diese der Professor Althoff erstanden hat,
3) daß dagegen in dem über die Errichtung des Inventars aufgenommenen Protocolle ausdrücklich bemerkt ist, daß eine Menge Briefe und Hefte, die theils den Musenalmanach, theils die herauszugebenden Gedichte, theils gelehrte Verbindungen des Erblassers betreffen, den Vormündern der Bürger'schen Kinder, Professor Althoff und Dr. med. Jaeger, zur Durchsicht überlassen sind.

Göttingen, den 20. Juni 1824.

Königl. Großbritannisch-Hannöversches Universitäts-Gericht.
Mitscherlich."

Herr von Reinhard hat sich also — geirrt. Seltsam genug ist der Irrthum; aber hier ist es genug, dessen Existenz nachzuweisen, da vor der Hand dessen civilrechtliche Folgen mich nicht berühren, sondern zwischen anderen Interessenten (den Bürger'schen Kindern, der Dietrich'schen Buchhandlung und der Christiani'schen) litigiös sind. Darin liegt der Grund, warum ich es bis jetzt unterlassen habe, im Lit. Bl. für die neue Ausgabe der Werke meines verewigten Oheims zu thun, was ich mit großem Vergnügen für die neue Ausgabe der Gedichte des verehrten Matthisson gethan habe. Von jenen steht eine Ausgabe von unzweifelhafter Legitimität bevor.

Müllner.